

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VERTRAGSANNAHME UND GELTUNG DER BEDINGUNGEN

Der Vertragsabschluss kommt erst zustande, wenn eine schriftliche An-nahme in Form einer Auftragsbestätigung des Verkäufers erfolgt ist. Die Übersendung einer Rechnung oder die Ausführung des Auftrages ist dem gleichzusetzen. Alle Aufträge werden vom Verkäufer nur zu den nachstehenden Bedingungen angenommen. Sie gelten auch, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen hiervon bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

LIEFERUNG

Lieferort: Lieferungen erfolgen ab Betriebsgelände oder dem jeweils vom Verkäufer bestimmten Ort auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bei vereinbarter Anlieferung der Ware durch den Verkäufer hat der Käufer die Frachtspesen und Verpackungskosten bei Eingang der Ware zu zahlen. Der Verkäufer haftet nicht für Transportschäden. Ersatzan-sprüche an Dritte tritt er im vornherein an den Käufer ab. Der Käufer hat die Ware bei Anlieferung sofort auf Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit zu untersuchen. Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens inner-halb von drei Tagen nach Erhalt, schriftlich angezeigt werden.
Liefer- und Leistungszeit:Der Verkäufer ist zur Teillieferung berechtigt. Erfolgt eine Lieferung nicht zu dem vereinbarten Termin, so kann der Besteller dem Verkäufer eine Nachfrist von vier Wochen setzen mit der Erklärung, daß er nach fruchtlosem Ablauf von dem Vertrag zurücktritt. Weitere Ansprüche, insbesondere wegen etwaiger Verzögerungsschä-den, sind ausgeschlossen, soweit dem Verkäufer nicht grobe Fahr-lässigkeit zur Last gelegt werden kann. Der Verkäufer hat nicht für Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, einzustehen. Er haftet auch hier nur für grobe Fahrlässigkeit.

GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funk-tion der von ihm gelieferten neuen Waren für Ersatzteile auf die Dauer von sechs Monaten seit Übergabe. Für Mängel, die durch unsachge-mäße Verwendung oder infolge unzureichender Wartung oder durch Verwendung systemfremden Zubehörs und Verbrauchsmaterials entstehen, wird keine Gewährleistung übernommen. Bei Eingriffen unbefug-ter Dritter erlischt die Gewährleistungspflicht. Bei festgestellter Mangel-haftigkeit behält sich der Verkäufer unter Ausschluss aller übrigen Ge-währleistungsansprüche und der Mangelfolgeschäden kostenlose Nach-besserung oder Ersatzlieferung vor. Nach mehrfacher Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder den Rücktritt vom Ver-trag zu verlangen. Geringfügige Farbabweichungen sowie Mehr- und Minderlieferungen von 10 -15 % bei Sonderanfertigungen stellen keinen Mangel dar. Rücksendung, Abzüge, Aufrechnungen oder Einbehal-tungen des Kaufpreises sind nicht statthaft, soweit sie nicht vom Verkäu-fer als berechtigt anerkannt oder gerichtlich begründet festgestellt sind.

PREISE

Die Preise verstehen sich nach der zum Vertragsabschluss gültigen Preisliste ab Lager Bremen zuzüglich Kosten für Verpackung sowie der inländischen Mehrwertsteuer.

ZAHLUNG

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Schecks gilt die Zahlung mit Einlösung des Schecks als erfolgt.

ZAHLUNGSVERZUG

Kommt der Käufer mit seiner Leistung in Verzug, so ist der Verkäufer nach Fristsetzung berechtigt, sämtliche Lieferungen an den Käufer ein-zustellen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Lieferungsvertrag zurückzutreten, alle Forderungen aus den ge-samten Geschäftsbeziehungen, auch gestundete, sofort zahlbar zu stellen, die in seinem Eigentum stehende Ware sofort zurückzunehmen und den Käufer mit den hierdurch entstehenden Kosten zu belasten,

die vom Käufer abgetretenen Forderungen gegenüber seinen Abneh-mern sofort einzuziehen, Verzugszinsen ohne Nachweis, mindestens in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu verlangen. Er-fährt der Verkäufer Tatsachen, welche die Besorgnis gerechtfertigt er-scheinen lassen, daß der Käufer dem ihm obliegenden Verpflichtungen nicht genügen wird, sei es, daß über das Vermögen des Käufers der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder der Käufer seine Zahlungen eingestellt hat oder eine Zwangs-vollstreckung in das Vermögen des Käufers fruchtlos verlaufen ist – gleichgültig, ob diese Tatsachen vor oder nach Abschluss eines Lieferungsvertrages liegen – so ist der Verkäufer berechtigt, die oben unter dem Punkt Zahlungsverzug aufgeführten Rechte ohne Setzung einer Frist geltend zu machen.

EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer alle aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen bezahlt hat. Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsware hat der Käufer sofort mittels eingeschriebenen Briefes dem Verkäufer anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Käufer hat über die Ware nur im Rahmen des ord-nungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verfügen, sei also insbesondere weder zu verschenken, zu verpfänden, noch zur Sicherheit zu übereig-nen. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Käufer hat er seinerseits die Ware bis zur vollständigen Bezahlung nur unter Eigentumsvorbehalt an seinen Abnehmer zu liefern. Die Forderung gegen seinen Abnehmer tritt er im Voraus an den Verkäufer ab, der diese an Erfüllung statt annimmt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mit-zuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer wird aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer sei-nen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware wird der Verkäufer Miteigentümer nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Der Verkäufer verpflichtet sich auf Antrag des Käufers, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Siche-rungen nach seiner Wahl freizugeben, als ihr Verkaufswert die zu sichernden Forderungen um 50 % übersteigt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgeber-ansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Es gilt deutsches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist Bremen. Dies gilt insbesondere auch für alle Wechsel- und Scheckstreitigkeiten. Aus-ländische Käufer verpflichten sich, den genannten Gerichtsstand schriftlich anzuerkennen. Fehlt dieses Anerkenntnis trotz schriftlicher Aufforderung durch den Verkäufer, so ist der Käufer zum Schaden-ersatz verpflichtet, der sich aus dem vom oben genannten verschiede-nen Gerichtsstand ergibt. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Firmensitz des Verkäufers in Bremen.

TEILNICHTIGKEIT

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der restlichen hier festgehaltenen allgemeinen Geschäfts-bedingungen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VERTRAGSANNAHME UND GELTUNG DER BEDINGUNGEN

Der Vertragsabschluss kommt erst zustande, wenn eine schriftliche An-nahme in Form einer Auftragsbestätigung des Verkäufers erfolgt ist. Die Übersendung einer Rechnung oder die Ausführung des Auftrages ist dem gleichzusetzen. Alle Aufträge werden vom Verkäufer nur zu den nachstehenden Bedingungen angenommen. Sie gelten auch, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen hiervon bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

LIEFERUNG

Lieferort: Lieferungen erfolgen ab Betriebsgelände oder dem jeweils vom Verkäufer bestimmten Ort auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bei vereinbarter Anlieferung der Ware durch den Verkäufer hat der Käufer die Frachtspesen und Verpackungskosten bei Eingang der Ware zu zahlen. Der Verkäufer haftet nicht für Transportschäden. Ersatzan-sprüche an Dritte tritt er im vornherein an den Käufer ab. Der Käufer hat die Ware bei Anlieferung sofort auf Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit zu untersuchen. Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens inner-halb von drei Tagen nach Erhalt, schriftlich angezeigt werden.
Liefer- und Leistungszeit:Der Verkäufer ist zur Teillieferung berechtigt. Erfolgt eine Lieferung nicht zu dem vereinbarten Termin, so kann der Besteller dem Verkäufer eine Nachfrist von vier Wochen setzen mit der Erklärung, daß er nach fruchtlosem Ablauf von dem Vertrag zurücktritt. Weitere Ansprüche, insbesondere wegen etwaiger Verzögerungsschä-den, sind ausgeschlossen, soweit dem Verkäufer nicht grobe Fahr-lässigkeit zur Last gelegt werden kann. Der Verkäufer hat nicht für Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, einzustehen. Er haftet auch hier nur für grobe Fahrlässigkeit.

GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funk-tion der von ihm gelieferten neuen Waren für Ersatzteile auf die Dauer von sechs Monaten seit Übergabe. Für Mängel, die durch unsachge-mäße Verwendung oder infolge unzureichender Wartung oder durch Verwendung systemfremden Zubehörs und Verbrauchsmaterials entstehen, wird keine Gewährleistung übernommen. Bei Eingriffen unbefug-ter Dritter erlischt die Gewährleistungspflicht. Bei festgestellter Mangel-haftigkeit behält sich der Verkäufer unter Ausschluss aller übrigen Ge-währleistungsansprüche und der Mangelfolgeschäden kostenlose Nach-besserung oder Ersatzlieferung vor. Nach mehrfacher Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder den Rücktritt vom Ver-trag zu verlangen. Geringfügige Farbabweichungen sowie Mehr- und Minderlieferungen von 10 -15 % bei Sonderanfertigungen stellen keinen Mangel dar. Rücksendung, Abzüge, Aufrechnungen oder Einbehal-tungen des Kaufpreises sind nicht statthaft, soweit sie nicht vom Verkäu-fer als berechtigt anerkannt oder gerichtlich begründet festgestellt sind.

PREISE

Die Preise verstehen sich nach der zum Vertragsabschluss gültigen Preisliste ab Lager Bremen zuzüglich Kosten für Verpackung sowie der inländischen Mehrwertsteuer.

ZAHLUNG

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Schecks gilt die Zahlung mit Einlösung des Schecks als erfolgt.

ZAHLUNGSVERZUG

Kommt der Käufer mit seiner Leistung in Verzug, so ist der Verkäufer nach Fristsetzung berechtigt, sämtliche Lieferungen an den Käufer ein-zustellen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Lieferungsvertrag zurückzutreten, alle Forderungen aus den ge-samten Geschäftsbeziehungen, auch gestundete, sofort zahlbar zu stellen, die in seinem Eigentum stehende Ware sofort zurückzunehmen und den Käufer mit den hierdurch entstehenden Kosten zu belasten,

die vom Käufer abgetretenen Forderungen gegenüber seinen Abneh-mern sofort einzuziehen, Verzugszinsen ohne Nachweis, mindestens in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu verlangen. Er-fährt der Verkäufer Tatsachen, welche die Besorgnis gerechtfertigt er-scheinen lassen, daß der Käufer dem ihm obliegenden Verpflichtungen nicht genügen wird, sei es, daß über das Vermögen des Käufers der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder der Käufer seine Zahlungen eingestellt hat oder eine Zwangs-vollstreckung in das Vermögen des Käufers fruchtlos verlaufen ist – gleichgültig, ob diese Tatsachen vor oder nach Abschluss eines Lieferungsvertrages liegen – so ist der Verkäufer berechtigt, die oben unter dem Punkt Zahlungsverzug aufgeführten Rechte ohne Setzung einer Frist geltend zu machen.

EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer alle aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen bezahlt hat. Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsware hat der Käufer sofort mittels eingeschriebenen Briefes dem Verkäufer anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Käufer hat über die Ware nur im Rahmen des ord-nungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verfügen, sei also insbesondere weder zu verschenken, zu verpfänden, noch zur Sicherheit zu übereig-nen. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Käufer hat er seinerseits die Ware bis zur vollständigen Bezahlung nur unter Eigentumsvorbehalt an seinen Abnehmer zu liefern. Die Forderung gegen seinen Abnehmer tritt er im Voraus an den Verkäufer ab, der diese an Erfüllung statt annimmt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mit-zuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer wird aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer sei-nen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware wird der Verkäufer Miteigentümer nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Der Verkäufer verpflichtet sich auf Antrag des Käufers, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Siche-rungen nach seiner Wahl freizugeben, als ihr Verkaufswert die zu sichernden Forderungen um 50 % übersteigt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgeber-ansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Es gilt deutsches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist Bremen. Dies gilt insbesondere auch für alle Wechsel- und Scheckstreitigkeiten. Aus-ländische Käufer verpflichten sich, den genannten Gerichtsstand schriftlich anzuerkennen. Fehlt dieses Anerkenntnis trotz schriftlicher Aufforderung durch den Verkäufer, so ist der Käufer zum Schaden-ersatz verpflichtet, der sich aus dem vom oben genannten verschiede-nen Gerichtsstand ergibt. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Firmensitz des Verkäufers in Bremen.

TEILNICHTIGKEIT

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der restlichen hier festgehaltenen allgemeinen Geschäfts-bedingungen.